



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2020
COM(2020) 340 final

2020/0157 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Honduras über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ (Forest Law Enforcement, Governance and Trade – FLEGT)¹, der vom Rat 2003 gebilligt wurde², werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen wie die Unterstützung von Holz erzeugenden Ländern, eine multilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Handels mit illegal geschlagenem Holz, die Unterstützung von Initiativen der Privatwirtschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Investitionen in Aktivitäten, die den illegalen Holzeinschlag begünstigen. Eckpfeiler des Aktionsplans ist die Begründung von FLEGT-Partnerschaften zwischen der EU und Holz erzeugenden Ländern, mit denen der illegale Holzeinschlag unterbunden werden soll. 2005 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft³, mit der die Legalität von Holz, das im Rahmen von FLEGT-Partnerschaften in die EU eingeführt wird, überprüft werden kann.

2005 ermächtigte der Rat die Kommission, FLEGT-Partnerschaftsabkommen mit Holz erzeugenden Ländern auszuhandeln⁴.

Die Kommission nahm 2013 Verhandlungen mit Honduras auf. Die Kommission hielt den Rat regelmäßig über die Fortschritte auf dem Laufenden und erstattete der Arbeitsgruppe „Forstwirtschaft“ sowie den Vertretungen der Mitgliedstaaten in Honduras Bericht. Die Kommission informierte auch das Europäische Parlament über die Verhandlungsfortschritte. Die Parteien boten nach den Verhandlungssitzungen regelmäßig öffentliche Zusammenkünfte an, um die Interessenträger über den Prozess auf dem Laufenden zu halten.

Das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Honduras („Abkommen“) geht auf alle in den Verhandlungsrichtlinien des Rates enthaltenen Elemente ein. Insbesondere werden der Rahmen, die Einrichtungen und die Regelungen für das Legalitätssicherungssystem für Holz im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems festgelegt. Außerdem wird der Rahmen für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und für die unabhängige Bewertung des Systems vorgegeben. Das Abkommen enthält die klare Zusage von Honduras, Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die sicherstellen, dass nach Honduras eingeführtes Holz legal im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags gewonnen wurde. Diese Elemente finden sich in den Anhängen des Abkommens, die eine detaillierte Beschreibung der Strukturen enthalten, welche die Entwicklung und Umsetzung des honduranischen Legalitätssicherungssystems für Holz unterstützen, sowie Kriterien für die Bewertung der Funktionsfähigkeit des Systems, bevor eine künftige Entscheidung über den Start des FLEGT-Genehmigungssystems ergeht.

Das Abkommen zielt darauf ab, die Politikgestaltung und Rechtsdurchsetzung im Forstsektor zu stärken, und bietet dem EU-Markt durch das FLEGT-Genehmigungssystem die Gewähr, dass aus Honduras ausgeführtes Holz legal geschlagen wurde. Sobald FLEGT-Genehmigungen erteilt werden, wird das Abkommen es den EU-Importeuren erleichtern, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des

¹ KOM(2003) 251.

² ABl. C 268 vom 7.11.2003, S. 1.

³ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

⁴ Ratsdokument 10229/2/05 (Verschlussache, freigegeben am 24. September 2015).

Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen⁵, einzuhalten, nach der Holz und Holzzeugnisse, für die eine FLEGT-Genehmigung vorliegt, für die Zwecke der Verordnung als legal geschlagen gelten.

Mit dem Abkommen wird ein Mechanismus für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der EU und Honduras im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems in Form eines Gemeinsamen Ausschusses für die Umsetzung des Abkommens geschaffen. Außerdem werden Grundsätze für die Beteiligung von Interessenträgern, Sozialschutz, Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie Mechanismen für Beschwerden, Überwachung und Berichterstattung über die Umsetzung des Abkommens festgelegt.

Das Abkommen geht über den in Anhang II der FLEGT-Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 vorgeschlagenen Produktumfang hinaus und deckt die Ausfuhren eines breiten Spektrums von Holzprodukten ab.

Das Abkommen sieht die Durchführung von Einfuhrkontrollen an den Grenzen der EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 über das FLEGT-Genehmigungssystem und der Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung vor. Es enthält eine Beschreibung der honduranischen FLEGT-Genehmigung, für die das in der oben genannten Durchführungsverordnung vorgeschriebene Format verwendet wird.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Initiative steht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, da gemäß Artikel 3 der Verordnung Holzzeugnisse, für die in Honduras gemäß diesem Abkommen FLEGT-Genehmigungen erteilt wurden, als legal geschlagen gelten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Im Rahmen des FLEGT-Aktionsplans ist der Abschluss dieses Abkommens für die EU-Politik der Entwicklungszusammenarbeit von Bedeutung, da das Abkommen nicht nur den Handel mit legal geschlagenem Holz fördert, sondern auch die Politikgestaltung im Forstsektor in Honduras durch Verbesserung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Beteiligung der Interessenträger stärken soll. Da die Umsetzung des Abkommens die nachhaltige Waldbewirtschaftung stärken wird, wird diese Initiative auch zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen, indem die Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung verringert werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Als Rechtsgrundlage werden Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 vorgeschlagen.

In Anbetracht des Ziels und des Inhalts des Abkommens, mit dem ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der sicherstellen soll, dass alles unter das Abkommen fallende und aus Honduras in die Union eingeführte Holz sowie entsprechende Holzzeugnisse legal erzeugt wurden, verfügt die Union gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207

⁵ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss des Abkommens. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV schließt der Rat solche Übereinkünfte. Gemäß Artikel 218 Absatz 7 kann der Rat den Verhandlungsführer ermächtigen, im Namen der Union Änderungen der Übereinkunft zu billigen, wenn die Übereinkunft vorsieht, dass diese Änderungen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft eingesetztes Gremium anzunehmen sind.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Abschluss dieses Abkommens steht im Einklang mit dem FLEGT-Aktionsplan und geht nicht über das zur Erreichung seiner Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV, nach dem der Rat Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte erlässt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Honduras über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2003 nahm die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) — Vorschlag für einen EU-Aktionsplan“² an, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags im Rahmen von freiwilligen Partnerschaftsabkommen mit Holz erzeugenden Ländern gefordert wurden (im Folgenden „EU-Aktionsplan“). Im Oktober 2003 nahm der Rat Schlussfolgerungen zu dem Aktionsplan an³ und am 11. Juli 2005 verabschiedete das Europäische Parlament eine diesbezügliche Entschließung⁴.
- (2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2018/XX des Rates⁵ wurde das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Honduras über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (im Folgenden „Abkommen“) am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet⁶.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

¹ ABl. C vom , S. .

² KOM(2003) 251.

³ ABl. C 268 vom 7.11.2003, S. 1.

⁴ ABl. C 157E vom 6.7.2006, S. 482.

⁵ Beschluss des Rates (EU) 2018/XX über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Honduras über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (ABl. L [...] vom [...], S. [...]). ABl.: bitte Nummer, Datum und Amtsblattverweis einfügen

⁶ ABl.: bitte Datum der Unterzeichnung einfügen

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Honduras über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Union die in Artikel 31 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, mit der die Europäische Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung durch dieses Abkommen ausdrückt.

Artikel 3

Die Union wird in dem mit Artikel 19 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens durch die Kommission vertreten.

Die Mitgliedstaaten können als Mitglieder der Delegation der Union an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses für die Umsetzung des Abkommens teilnehmen.

Artikel 4

In Bezug auf Änderungen der Anhänge des Abkommens gemäß dessen Artikel 26 wird die Kommission ermächtigt, nach dem Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates⁷ solche Änderungen im Namen der Union zu billigen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1).